

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 21

7. März

1916

Bekanntmachung

über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln.
Vom 26. Februar 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisefkartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1. Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Exordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gejüdes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Alten, Teiler und Arbeiter, soweit sie frist ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Monat und Tag ein und einhalb Pfund bis zum 15. August 1916.
2. das mensthetliche Saatgut bis zum Höchstbetrag von 20 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahrs 1915, insofern die Verwendung zu Saatweden siedergestellt ist.

Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehs bis zum 31. Mai 1916 mensthetlichen Vorräte belassen werden.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbtr d.

Bekanntmachung

betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelrohre, sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588).

Vom 24. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. In der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelrohre sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588) wird hinter dem § 4 folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen und auch die Preise anderweitig festsetzen.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbtr d.

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrohre und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585).

Vom 24. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Dem § 14 der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrohre und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) wird folgender Absatz 2 angefügt:

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchführung von Erzeugnissen der Kartoffelrohre und der Kartoffelstärkefabrikation treffen.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbtr d.

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 752). Vom 24. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. In der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 752) erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden

oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen (§ 1) anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbtr d.

Bekanntmachung

über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh.

Vom 28. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 findet eine Erhebung über die Vorräte an Heu und Stroh statt. Der Erhebung unterliegt Heu aller Art, insbesondere auch das Heu von Klee und sonstigen Hüttensorten, ferner das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste.

Der Erhebung unterliegen nicht:

1. Vorräte, die im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. Vorräte von Heu oder Stroh, die in der Hand eines Besitzers je 10 Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeinde- und gutsbezirksweise durch Ausfüllung von Ortslisten nach dem anliegenden Muster.^{*)} Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob und ist im Wege der Schätzung durch eine Sachverständigkommission vorzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission trifft die untere Verwaltungsbehörde.

§ 3. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen (§ 2) erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 4. Die Mitglieder der Kommission sind befugt, zur Gewinnung richtiger Angaben die Grundstücke und Wirtschaftsräume der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen. Die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, auf Veranlassung Auskunft zu geben.

§ 5. Die ausgefüllten Listen (§ 2) sind an die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden bis zum 18. März 1916 einzusenden.

§ 6. Dem Kaiserlichen Statistischen Amt ist die Zusammenstellung der Ergebnisse bis zum 1. April 1916 einzufinden.

§ 7. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbtr d.

*) Anmerkung: Vom Abdruck der Muster wird abgesehen.

Bekanntmachung

über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh.

Vom 2. März 1916.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Bundesrats über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh vom 28. Februar 1916 (R.G.B. S. 127) wird folgendes bestimmt:

1. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission (§ 2) trifft das Kreisamt, in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister.

2. Mit der Herstellung und Versendung der Drucksachen (§ 3), mit der Zusammenstellung der Ergebnisse und deren Einsendung an das Kaiserliche Statistische Amt (§ 6) wird die Großherzogliche Centralstelle für die Landesstatistik beauftragt, an welche auch die ausgefüllten Listen einzusenden sind (§ 5).

Darmstadt, den 2. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Bundesratsbeschluss sollen in der Zeit vom 12. bis 15. März ds. J. die Heu- und Strohvorräte festgestellt werden.

Die Durchführung der Bählung innerhalb des Großherzogtums ist durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern der Großh. Centralstelle für die Landesstatistik zu Darmstadt übertragen worden.

Die Ausführung der Erhebung liegt den Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ob und ist im Wege der Schätzung durch eine Sachverständigen-Kommission vorzunehmen. Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staat's wegen nicht geleistet.

Die nötigen Bähllisten und Gemeindebogen wird Ihnen die Großh. Centralstelle für die Landesstatistik unmittelbar zusenden. Diejenigen Bürgermeistereien, die bis zum 10. März ds. J. nicht im Besitz der nötigen Bählpapiere sind, wollen sich telephonisch oder telegraphisch an die genannte Centralstelle wenden wie folgt:

„Landesstatistik Darmstadt. Bählpapiere noch nicht eingetroffen. Bürgermeisterei N. N.“

Auf dem Gemeindebogen ist eine Anweisung aufgedruckt, auf der Sie ersehen, wie die Bählung im einzelnen durchzuführen ist. Damit dies richtig geschieht, wollen Sie sich mit den Bestimmungen genau vertraut machen und die Bähler befehlten.

Aufträge bezüglich der Bählung sind an die Großh. Centralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Die Mitglieder der Kommission sind befugt, zur Gewinnung richtiger Angaben die Grundstüde und Wirtschaftsräume der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen. Die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, auf Vertragen Auskunft zu geben.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorzüglich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wissenschaftlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die jährlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die ausgefüllten Bähllisten nebst Gemeindebogen sind bis zum 18. März ds. J. an die Großh. Centralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt einzufinden. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden.

Gießen, den 6. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Vangermann.

Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung.

Vom 28. Februar 1916.

1. Für die Heeresversorgung sind 250 000 Tonnen Wiesenheu sofort sicherzustellen und zur einen Hälfte bis zum 15. März 1916, zur anderen bis zum 31. März 1916 abzuliefern.

2. Die Verteilung des in Ziffer 1 genannten Beitrages auf die einzelnen Bundesstaaten erfolgt unter Zugrundelegung des Ernterückstandes des Jahres 1915. Der Reichsanzler teilt jeder Bundesregierung und dem Statthalter in Elsaß-Lothringen die auf ihre Gebiete und am Elsaß-Lothringen entfallenden Verträge mit.

Die Unterverteilung innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

3. Die Sicherstellung erfolgt durch die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Bezirke, soweit erforderlich, unter Anwendung der Zuweisungsbestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Die genannten Verwaltungsbehörden veranlassen auch die Ablieferung der in ihren Bezirken sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung.

4. Das Nähere über die Ausführung vorstehender Bestimmungen wird vom Reichsanzler, hinsichtlich der Unterverteilung und Ausbringung innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens von den Landeszentralbehörden angeordnet.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.

Debrück.

Bekanntmachung

über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung.

Vom 2. März 1916.

Auf Grund von Nr. 4 des Beschlusses des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung vom 23. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 126) bestimmen wir die Großh. Kreisämter als diejenigen Verwaltungsbehörden, durch die gemäß Nr. 3 des Bundesratsbeschlusses die Sicherstellung innerhalb ihrer Bezirke zu erfolgen hat und die Ablieferung der in ihren Bezirken sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung zu veranlassen ist.

Darmstadt, den 2. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Bekanntmachung

zur Beschränkung des Zuderverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade. Vom 28. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. § 1 M. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) erhält folgende Fassung:

Gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten oder Schokolade oder beides hergestellt werden, dürfen im Jahre 1916 nur noch die Hälfte der Zudermenge zu Süßigkeiten und Schokolade verarbeiten, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet haben.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.

Debrück.

Bekanntmachung

über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 1. März 1916.

Auf Grund von § 15 der Verordnung des Bundesrats über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 614) f. Kreisblatt Nr. 87, wird im Nachgang zu unserer Bekanntmachung vom 29. September 1915 folgendes bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne von § 6 Absatz 3 der Verordnung ist das Kreisamt.

Darmstadt, den 1. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Verbot der Aufnahme von Photographien betreffend.

Die Verordnung vom 9. Juli 1915 (III b 13 781/6205) betr. das Verbot der Aufnahme von Photographien wird im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz auf das Photographieren, Zeichnen, Malen oder sonstige Abbilden der Stellungen von Ballonabwehrkanonen und Maschinengewehren sowie von Scheinwerferanlagen ausgedehnt.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1916.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Betr.: Das Geiz, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden

des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, welche mit der Einsendung der Berichte auf unsere Verfügung vom 7. Januar d. J., Kreisblatt Nr. 3, noch im Rückstande sind, werden an die vordigste Berichterstattung hiermit erinnert.

Gießen, den 4. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Schlussprüfung der Aspiranten und Aspirantinnen des Schulamts, im Frühjahr 1916.

An die Schulvorstände des Kreises.

Die 1. diesjährige Schlussprüfung für Aspiranten und Aspirantinnen des Schulamts beginnt am 15. Mai d. J., vormittags 8 Uhr, zu Darmstadt. Meldungen zu dieser Prüfung sind mit 1,50 M. Stempel versetzen bis spätestens 15. März d. J. bei uns einzureichen. Diejenigen Prüflinge, denen keine besondere Nachricht zugeht, haben sich am 15. Mai zur Prüfung einzufinden.

Sie wollen den in Betracht kommenden Schulverwaltern und Schulverwalterinnen von Vorstehendem Kenntnis geben.

Gießen, den 2. März 1916.

Großherzogliche Kreisbaukommission Gießen.

J. B.: Vangermann.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Der Vertrieb der Lose der 1. Klasse der 8. Preußisch-Südwestlichen (234 Königl. Preußischen) Klassenlotterie beginnt am 2. April d. J. und dieziehung der 1. Klasse dieser Lotterie findet am 11. und 12. Juli d. J. statt.